

Technisches DMSB – Reglement Rallycross 2026

Stand: 09.12.2025

Die technischen Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft. Des Weiteren gelten die vom DMSB genehmigten Änderungen und Ergänzungen, welche auf der DMSB-Homepage (Technik Updates) und/oder per Bulletin im Internet veröffentlicht werden.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen, dürfen keine unerlaubten Änderungen oder Reglementverstöße nach sich ziehen. Jeder Teilnehmer ist hinsichtlich der Einhaltung aller nachstehenden Bestimmungen in der Nachweispflicht, z.B. durch Vorlage des Homologationsblattes, Zertifikaten etc.verantwortlich.

Auf Antrag können für körperlich behinderte Teilnehmer besondere Fahrzeugeinrichtungen vom DMSB genehmigt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Änderungen zum Reglement per Stand 02.12.2024 sind *blau kursiv* dargestellt.

Inhaltsverzeichnis**Inhaltsverzeichnis**

1. Einteilung, Definition und Erläuterung der Fahrzeuge	5
1.1 DRX1	5
1.2 DRX2	5
1.3 DRX3	5
1.4 DRX4	5
1.5 DRXN1	6
1.6 DRXN2	6
2. Bestimmungen für alle Fahrzeuge	7
2.02 Fahrzeuggewichte	7
2.03 Zusatzgewichte	7
2.04 Einstufungshubraum bei aufgeladenen und Rotationskolbenmotoren	8
2.05 Karosserie	8
2.06 Dach	8
2.07 Fahrzeugverglasung / Scheibentönung / Aufkleber	8
2.08 Beleuchtung	9
2.09 Spiegel	10
2.10 Schmutzfänger	10
2.11 Anhängerkupplung	10
2.12 Abschleppösen	10
2.13 Reifen und Felgen	10
2.14 Distanzscheiben (nicht DRXN2)	11
2.15 Unterbodenschutz	11
2.16 Geräuschbestimmungen	11
2.17 Ölsammler	11
2.18 Kraftstoff	11
2.19 Kraftstoffbehälter	11
2.20 Stromkreisunterbrecher	11
2.21 Überrollvorrichtung	12
2.22 Airbags	12
2.23 Sitze	12
2.24 Sicherheitsgurte und Gurtbefestigung	12
2.25 Feuerlöscher	12
2.26 Türfangnetz	12
2.27 Batterie	12

2.28 Innenraum Heizung /Lüftung	12
2.29 Judicial Camera / weitere Kameras	12
2.30 Schweller	13
2.31 Abgasanlage	13
2.32 Leitungen	13
3. Besondere Bestimmungen für DRX1 / DRX2 / DRX3 / DRX4	14
3.01 Motor/Motorraum	14
3.02 Kraftübertragung	15
3.03 Bremsen	16
3.04 Reifen	16
3.05 Fahrgestell, Karosserie, Radaufhängung und Antrieb	16
3.06 Wasser-/Ölkühler	17
3.07 Leitungen, Kabelbaum und Motorsteuerung	17
3.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage	17
3.09 Fahrertür	17
3.10 Schlossträger	17
3.11 Belüftungsöffnungen für Kofferraum	17
4. Besondere Bestimmungen für DRXN1	18
4.01 Motor/Motorraum	18
4.02 Kraftübertragung	20
4.03 Bremsen	20
4.04 Reifen	20
4.05 Fahrgestell, Karosserie und Radaufhängung	21
4.06 Lenkung	22
4.07 Fahrgastraum	22
4.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage	23
4.09 Aerodynamische Hilfsmittel	23
5. Besondere Bestimmungen für DRXN2	24
5.01 Motor/Motorraum	24
5.02 Kraftübertragung	24
5.03 Bremsen	24
5.04 Reifen	24
5.05 Fahrgestell, Karosserie und Radaufhängung	24
5.06 Lenkung	25
5.07 Fahrgastraum	25
5.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage	25

5.09 Aerodynamische Hilfsmittel	25
5.10 Leitungen.	25
5.11 Abgasanlage/ Katalysator	25
6. Sicherheitsausrüstung Fahrer	26
Anhang 1	27

1. Einteilung, Definition und Erläuterung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge werden wie folgt eingeteilt:

1.1 DRX1

Geschlossene Personenwagen (Tourenwagen und GTs mit Saugmotoren oder aufgeladenen Motoren) mit Allradantrieb bis 480KW, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen können. Der Umbau auf Allradantrieb ist unter nachstehendem Reglement zulässig. Die Fahrzeuge müssen den aktuellen technischen Bestimmungen der DMSB-Gruppe H (DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H) entsprechen, abweichend davon gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Über die nachfolgenden Bestimmungen hinaus sind Fahrzeuge gemäß Artikel 279 (RX1) zugelassen. In Bezug auf die geforderten Homologationen sind ebenfalls Homologationen/Fahrzeuge zugelassen welche auf der sog. 8 Jahres-Verlängerungsliste der FIA sowie auch der „Liste der Fahrzeuge welche nicht homologiert aber zulässig gemäß FIA“ sind zugelassen. *Darüber hinaus sind Rallye 2 Fahrzeuge gem. FIA 2026 Anhang J Art. 261 zugelassen.*

1.2 DRX2

Geschlossene Personenwagen (Tourenwagen und GTs mit Saugmotoren oder aufgeladenen Motoren), mit Vorderachs- oder Hinterachsantrieb und einem Hubraum über 2000 ccm Hubraum und bis 480KW, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen. Der Umbau von Vorderachs- auf Hinterachsantrieb ist unter Beachtung des vorliegenden des Reglements zulässig. Weiterhin sind Allradfahrzeuge erlaubt, welche durch Demontage von Kardanwelle und/oder Antriebswellen nur noch über eine Achse angetrieben werden. Die Fahrzeuge müssen den aktuellen technischen Bestimmungen der DMSB-Gruppe H (DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H) entsprechen, abweichend davon gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

1.3 DRX3

Tourenwagen mit Vorderradantrieb, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen können, mit Saugmotoren bis 1600ccm Hubraum und bis 480KW. Die Fahrzeuge müssen den aktuellen technischen Bestimmungen der DMSB-Gruppe H (DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H) entsprechen, abweichend davon gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Über die nachfolgenden Bestimmungen hinaus sind Fahrzeuge gemäß Artikel 279 (RX3) zugelassen. In Bezug auf die geforderten Homologationen sind ebenfalls Homologationen/Fahrzeuge zugelassen welche auf der sog. 8 Jahres-Verlängerungsliste der FIA sowie auch der „Liste der Fahrzeuge welche nicht homologiert aber zulässig gemäß FIA“ sind zugelassen.

1.4 DRX4

Geschlossene Personenwagen (Tourenwagen und GTs mit Saugmotoren oder aufgeladenen Motoren) mit Vorderachs- oder Hinterachsantrieb bis 2000ccm Hubraum und bis 480KW, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen können. Der Umbau von Vorderachs- auf Hinterachsantrieb ist unter Beachtung des vorliegenden Reglements zulässig. Weiterhin sind Allradfahrzeuge erlaubt, welche durch Demontage von Kardanwelle und/oder Antriebswellen nur noch über eine Achse angetrieben werden. Die Fahrzeuge müssen den aktuellen technischen Bestimmungen der DMSB-Gruppe H (DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H) entsprechen, abweichend davon gelten die nachfolgenden Bestimmungen. *Darüber hinaus sind Rallye 4 Cars (Saugmotoren über 1390*

ccm bis 2000 ccm und Turbomotoren über 927 ccm bis 1333 ccm) -homologiert ab 01.01.2019 gem. 2026 Anhang J der FIA Art. 260 zugelassen. In Bezug auf die geforderten Homologationen sind ebenfalls Homologationen/Fahrzeuge zugelassen welche auf der sog. 8 Jahres-Verlängerungsliste der FIA sowie auch der „Liste der Fahrzeuge welche nicht homologiert aber zulässig gemäß FIA“ sind zugelassen.

1.5 DRXN1

Geschlossene Personenwagen (Tourenwagen und GTs mit Saugmotoren oder aufgeladenen Motoren) mit Vorderachs- oder Hinterachsantrieb und manueller H-Schaltung, bis 2000ccm Hubraum (Saugmotor) bzw bis 1400ccm Hubraum (aufgeladener Motor) und bis 148KW und 270NM, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen können und deren Serienhöhe unter 1600mm liegt. Jegliche Veränderung gegenüber dem Serienzustand bei Auslieferung ist verboten, sofern nicht durch das vorliegende Reglement ausdrücklich erlaubt.

1.6 DRXN2

Geschlossene Personenwagen (Tourenwagen mit Saugmotoren oder aufgeladenen Motoren) mit Vorderachs- oder Hinterachsantrieb und manueller H-Schaltung, bis 1800ccm Hubraum (Saugmotor) bzw bis 1058ccm Hubraum (aufgeladener Motor) und bis 105KW, welche mindestens 2500 technisch identische Einheiten für den öffentlichen Straßenverkehr aufweisen können und deren Serienhöhe unter 1600mm liegt. Jegliche Veränderung gegenüber dem Serienzustand bei Auslieferung ist verboten, sofern nicht durch das vorliegende Reglement ausdrücklich erlaubt. *Ein Nachweis (z.B. Fahrzeugbrief, Zulassungsbescheinigung Teil II, CoC Papier) ist vom Teilnehmer auf Verlangen vorzulegen.*

2. Bestimmungen für alle Fahrzeuge

2.02 Fahrzeuggewichte

Folgende Mindestgewichte sind vorgeschrieben und müssen während der gesamten Veranstaltung und unabhängig vom Stand der Betriebsflüssigkeiten des Fahrzeuges, auch nach Überfahren der Ziellinie eingehalten werden. Das Mindestgewicht wird folgendermaßen ermittelt: Fahrzeug mit Fahrer und vollständiger Sicherheitsausrüstung, ohne Nachfüllen von Kraftstoff und anderen Flüssigkeiten:

Hubraum in ccm	Gewicht in KG
bis 1000	770
1001 bis 1400	860
1401 bis 1600	960
1601 bis 2000	1040
2001 bis 2500	1100
2501 bis 3000	1180
3001 bis 3500	1270
3501 bis 4000	1380
über 4000	1490

Für **DRXN1** mit aufgeladenem Motor und einem Einstufungshubraum über 2000ccm gilt ein Mindestgewicht von 1150 KG.

Für die **DRXN2** gelten abweichend folgende Mindestgewichte: Nennleistung (PS) x Faktor 8,5. Die Angaben der Nennleistung werden aus der vom Fahrer vorzuweisenden EG-Typgenehmigung / ABE des Fahrzeuges entnommen. Eine Leistungsmessung zur Überprüfung der tatsächlichen Leistung kann angeordnet werden.

2.03 Zusatzgewichte

Zusatzgewichte dürfen maximal 10KG pro Stück haben und sind *einzel*n wie folgt am Boden des Fahrgastraumes oder Kofferraumes zu befestigen:

- mindestens 2 Bolzen / Schrauben mit einem Minstdurchmesser von 10 mm und entsprechend passenden Muttern mit Selbstsicherungsfunktion und dürfen zusätzlich am Fahrzeugboden verschweißt werden.
- beidseitig zu verwendende Unterlegscheiben / Sicherungsscheiben / Sicherungsblech mit einem Minstdurchmesser von 40 mm oder 40 mm x 40 mm aus Metall und einer Mindestmaterialstärke von 2 mm

2.04 Einstufungshubraum bei aufgeladenen und Rotationskolbenmotoren

Für die Hubraumberechnung ist die Kreiszahl π mit dem Wert 3,1416 einzusetzen.

- Benzin-Motor: Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader oder mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z.B. G-Ladern, wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.
- Diesel-Motor: Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader oder mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z.B. G-Ladern, wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,5 multipliziert und das Fahrzeug in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.
- Rotationskolben-Motor: Für Rotationskolbenmotoren (Mazda oder NSU-Wankel), errechnet sich des äquivalenten Hubraums wie folgt: Einstufungshubraum = 1,5 x (max. Kammervolumen minus min. Kammervolumen).
- Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader oder mit mechanischen Ladern (Kompressoren), z.B. G-Ladern, wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingeteilt.

2.05 Karosserie

Die Motor- und Kofferraumhauben müssen an allen vier Eckpunkten befestigt und ohne Zuhilfenahme von Werkzeug von außen zu öffnen sein. Werden die beiden serienmäßigen Haubenscharniere verwendet, sind zwei zusätzliche Haubenverschlüsse gegenüberliegend vorgeschrieben. Die originalen Schlösser müssen unwirksam gemacht oder entfernt werden. Serienmäßige Gasdruckfedern der Motorhauben, welche als Haubenhalter dienen, müssen entfernt werden.

Luftöffnungen (Ausschnitte) in der Motorhaube sind nur unter den folgenden Bedingungen zulässig: Die durch eine Öffnung eventuell entstandene Vertiefung muss durch ein engmaschiges Gitter, welches die Originalform wiederherstellt, abgedeckt werden. Zulässig sind Rauten- oder quadratisches Gitter aus Metall max. Öffnung 30 mm²

Außenliegende Zierleisten müssen entfernt werden.

Alle Teile, die der äußeren Karosseriekontur folgen und weniger als 25mm breit sind, werden als Zierleisten angesehen. Rammschutzleiste dürfen entfernt werden.

2.06 Dach

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Stahlschiebedächer oder Stahl-Targadächer sind erlaubt, müssen jedoch dauerhaft fest mit dem Dach verbunden und nicht zu öffnen sein. Bei Verwendung eines Fahrzeuges mit einem nicht metallischen Sonnen- oder Targadach muss die Dachöffnung mit einem metallischen Material durch Schweißung bzw. Nieten und Verkleben vollständig verschlossen werden, wobei die Originalform beibehalten werden muss. Des Weiteren sind Hardtop-Cabriovertische zulässig, welche durch Schweißung oder Nieten verschlossen wurden.

2.07 Fahrzeugverglasung / Scheibentönung / Aufkleber

Die Windschutzscheibe muss entweder aus Verbund-Hartglas bestehen oder darf durch eine Scheibe aus mindestens 4,75mm starkem, vollständig transparentem Polycarbonat ersetzt werden. Die anderen Scheiben dürfen aus mindestens 3mm starkem, vollständig transparentem Polycarbonat ersetzt werden.

Klare Sicherheitsfolien mit den Prüfzeichen D5170, D5174, D5178, D5190, D5195, D5197, D5209, D5233, D5274, D5277, D5403, D5446, D5497, D5532, D5533 oder D5498 auf der Innenseite von -Verbund-Hartglas Windschutzscheiben sowie an der Innenseite von

Hart- und Mineralgläsern sind vorgeschrieben. Alternativ zur vollflächig und fachgerecht (ohne Blasen, sichtbare Lufteinschlüsse etc) angebrachten Sicherheitsfolie auf der Innenseite von Verbund-Hartglas Windschutzscheiben kann eine Schutzbrille (nach DIN EN166 oder DIN EN1938; Sonnenbrillen oder Sichtbrillen sind nicht ausreichend) oder ein Integralhelm mit geschlossenem Visier genutzt werden. Hinweis: Das Visier muss während der gesamten Fahrzeit geschlossen sein.

Für Scheibentönung und -beklebung gilt:

- a) Das Aufbringen von Folien und Aufklebern ist mit Ausnahme der vom Serienbetreiber zur Verfügung gestellten Pflichtaufkleber verboten. Das Besprühen mit Lacken, Farben oder Ähnlichem ist generell verboten.
- b) Scheibentönung ist verboten, außer es handelt sich um getönte Seitenglasscheiben im Bereich zwischen B-Säule und C-Säule, z. B. Wärmeschutzglas, wie sie am Fahrzeug original bei Auslieferung verbaut waren. Die Frontscheibe und Heckscheibe dürfen jedoch in keinem Fall getönt sein. FahrerInnen müssen von außen jederzeit identifizierbar sein

Für Pflichtaufkleber gilt:

Die FahrerInnen müssen dafür Sorge tragen, dass die vom Serienbetreiber zur Verfügung gestellten Pflichtaufkleber zu jedem Zeitpunkt am Rennfahrzeug an den dafür vorgesehenen Stellen gemäß Klebeplan deutlich sichtbar angebracht sind. Das Beschneiden von Aufklebern ist nur zum Beseitigen von Überständen über die Karosserie gestattet.

Folgende Flächen sind freizuhalten bzw bei Bedarf freizumachen:

- Fahrertür und Beifahrertür auf einer Fläche von 55cmx30cm beginnend ab Fensterunterkante
- Motorhaube Fahrerseite Seite 40cmx40cm
- Dach 40cmx40cm, mittig beginnend ab Windschutzscheiben
- C- Säule komplett
- *Windschutzscheibe (Scheibenkeil)*

Aufnäher an Fahreranzügen sind gem. DMSB-Handbuch 2026 – blauer Teil Art. 2.1f (Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer/Beifahrer) anzubringen.

2.08 Beleuchtung

Jedes Fahrzeug muss rückseitig mit drei roten Schlussleuchten, welche je eine Mindestleuchtfläche von 60cm² mit mindestens 20 Watt starken Glühlampen oder mindestens 40cm² bis 140cm² Leuchtfläche mit mindestens 9 LED-Dioden mit einer Lichtstärke von 150cd bis 4000cd enthalten und/oder der FIA Technical List No19 entsprechen, ausgestattet werden. Die mittlere Leuchte muss grundsätzlich während des gesamten Rennens permanent leuchten (vom Verlassen des Stellplatzes, bis zur Rückkehr, auch bei ausgeschaltetem Stromhauptschalter) und dient als Staubleuchte. Die beiden äußeren Leuchten müssen als Bremsleuchten funktionieren und dürfen nur bei Betätigung des Bremspedals leuchten. Bremsleuchten und Staubleuchte müssen unmittelbar nebeneinander, parallel zur Fahrzeugquerachse, auf gleicher Höhe im Innenraum hinter der Heckscheibe angebracht sein. Es obliegt der Beurteilung des Technischen Kommissars, ob eine Anbringung der Leuchten

außerhalb der Heckscheibe für einzelne Fahrzeugmodelle, bei denen die Heckscheibe eine entsprechende Neigung hat, zulässig ist um die Sichtbarkeit der Leuchten zu erhöhen.

Alle anderen Leuchten an Front, Heck und Seitenteilen an der Außenseite und im Innenraum des Fahrzeuges mit Leuchtwirkung nach außen sind zu deaktivieren oder zu demontieren und die entstehenden Öffnungen durch Blenden abzudecken.

Vom Serienveranstalter zur Verfügung gestellte LED-Lichtquellen dürfen über die verpflichtende Beleuchtung hinaus zusätzlich montiert werden.

Luftöffnungen (Ausschnitte) im Bereich der ausgebauten vorderen Hauptscheinwerfer sind unter den folgenden Bedingungen zulässig: Die Öffnung darf eine festgelegte Größe von 12cmx12cm im Quadrat oder einer individuellen Fläche von 180cm² nicht überschreiten. Alternativ zur vorgenannten Regelung sind mehrere runde Öffnungen/Bohrungen in der Abdeckung der Position des Scheinwerfers zugelassen. Diese Öffnungen/Bohrungen dürfen max. einen Durchmesser von 2cm aufweisen und müssen ein gitterartiges, mit Stegen verbundenes Muster darstellen, welches eine max. Fläche von 15cmx20cm aufweisen darf. Die durch eine Öffnung evtl. entstandene Vertiefung muss durch ein engmaschiges Gitter (Maschenweite: max. 5mmx5mm 30mm²), welches die Originalform wiederherstellt, abgedeckt werden.

2.09 Spiegel

Außenspiegel auf Fahrer- und Beifahrerseite sind vorgeschrieben. Deren Abmessung, Befestigung und Position gemäß Art. 37 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H ist vorgeschrieben. Ein Rückspiegel im Fahrgastraum wird empfohlen.

2.10 Schmutzfänger

Hinter allen Rädern sind Schmutzfänger aus mindestens 3 mm starkem Kunststoff oder Gummimaterial vorgeschrieben. Die Schmutzfänger dürfen maximal 5cm über der Fahrbahnoberfläche enden. Sie dürfen gegen Umschlagen gesichert werden, z.B. mit einer Kette. Jeder Schmutzfänger muss mindestens die Reifenbreite abdecken.

2.11 Anhängerkupplung

Anhängerkupplungssysteme samt aller Bestandteile sind verboten

2.12 Abschleppösen

Jedes Fahrzeug muss mit 2 Abschleppösen gem. DMSB-Handbuch brauner Teil Gruppe H Art. 36 ausgestattet sein, die mindestens einer Kraft von 5000 N standhalten.

2.13 Reifen und Felgen

Die Reifen- und Felgengrößen sind grundsätzlich freigestellt, sogenannte Tiefbettfelgen (z.B. Felgen mit breitem Außenrand) sind verboten. Die Felgen müssen aus Stahl oder Aluminium bestehen. Die Verwendung von Slickreifen ist verboten.

Das Rad (Reifen mit Felge) muss, senkrecht gemessen, oberhalb der Radmitte vom jeweiligen Kotflügel überdeckt sein, wenn die Räder geradeaus gerichtet sind. Das Rad darf vor Rennbeginn in keiner Position an einem Fahrzeugbauteil schleifen.

Zu keinem Zeitpunkt vor Beginn eines Rennens darf die Profiltiefe der am Fahrzeug montierten Reifen 0,5mm auf der gesamten Profilfläche (bei Nässe: weniger als 1,6mm auf mindestens 3/4 der gesamten betragen. Ein Protest gegen die Mindestprofiltiefe ist unzulässig.

Jegliche thermische Behandlung der Reifen, z.B. durch Heizdecken, Heizkammern oder anderen Hilfsmitteln Zwecke einer Erhöhung der Reifentemperatur, ist verboten.

Radkappen und Auswuchtgewichte außen am Felgenhorn müssen entfernt werden. Es sind ausschließlich Auswuchtgewichte zum Kleben auf der Innenseite der Felge zulässig. Ersatzräder, Noträder und nachträgliche Schweißungen an den Rädern sind nicht erlaubt.

Doppelräder sowie Traktionshilfsmittel, wie z.B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.

2.14 Distanzscheiben (nicht DRXN2)

Die Nutzung von Distanzscheiben ist in den Klassen DRX 1-4 und DRXN1 zulässig.

Die Befestigung der Distanzscheiben per Radbolzen oder Radschrauben ist freigestellt.

2.15 Unterbodenschutz

Karosserie seitig dürfen unter dem kompletten Fahrzeug Unterbodenschutzvorrichtungen aus Aluminiumlegierung (min. 4mm- max. 5mm Stärke), Stahl (min. 2mm- max. 5mm Stärke) oder Verbundwerkstoff (min. 4mm- max. 5mm Stärke) angebracht werden, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen und in Summe 40 kg nicht überschreiten (Front max. 25 kg, Heck max. 15 kg).

2.16 Geräuschbestimmungen

Die Vorschriften gemäß Kapitel 1, Punkt 1.4 DMSB-Handbuch, blauer Teil, müssen eingehalten werden. Der Wert wird gemäß der DMSB-Nahfeldmessmethode (siehe Kapitel 2, DMSB-Handbuch, blauer Teil) ermittelt.

2.17 Ölsammler

Siehe Art. 35 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H.

2.18 Kraftstoff

Die Fahrzeuge dürfen Kraftstoffe gemäß FIA Internationales Sportgesetz, Anhang J, Artikel 252.9 (DMSB Oranger Teil) verwenden.

Für eine Kraftstoffuntersuchung muss gewährleistet sein, dass zu jeder Zeit der Veranstaltung eine Restmenge von mindestens 3 Liter Kraftstoff im Kraftstoffbehälter vorhanden ist. Ein Protest gegen die Kraftstoffrestmenge ist nicht zulässig.

2.19 Kraftstoffbehälter

Für Vorschriften zu Kraftstoffbehältern, deren Montage und Befüllung siehe Art. 26 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H.

2.20 Stromkreisunterbrecher

Ein Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben und muss Art. 253.13 des Anhang J entsprechen (ISG, siehe DMSB-Handbuch oranger Teil)

2.21 Überrollvorrichtung

Siehe Art. 30 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H. Auf die Pflicht zur Erneuerung nach Unfällen oder bei Verschleißerscheinungen sowie die Regelungen zu Hinterachsabstützungen und Käfigfüßen wird besonders hingewiesen.

2.22 Airbags

Alle Airbags müssen demontiert oder stillgelegt werden.

2.23 Sitze

Für die Sitze und deren Befestigung gelten die Vorschriften gemäß aktuell gültigem Art. 23 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H. Auf die Pflicht zur Erneuerung von Sitzen und deren Befestigungen nach Unfällen oder bei Verschleißerscheinungen wird hingewiesen. Es wird dringend die Verwendung von FIA-homologierten Schalensitzen mit seitlichen Führungen im Kopfbereich empfohlen.

2.24 Sicherheitsgurte und Gurtbefestigung

Die Sicherheitsgurte und deren Befestigung müssen vollumfänglich dem gültigem Art. 31 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H entsprechen. Auf die Pflicht zur Erneuerung nach Unfällen oder bei Verschleißerscheinungen wird explizit hingewiesen.

2.25 Feuerlöscher

Feuerlöscher und deren Befestigung gemäß Art. 32 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H sind vorgeschrieben.

2.26 Türfangnetz

Ein Türfangnetz auf der Fahrerseite ist vorgeschrieben und muss Art. 253.11.2 des Anhang J entsprechen (ISG, siehe DMSB-Handbuch oranger Teil)

2.27 Batterie

Siehe Vorschriften zur Befestigung von Batterien gemäß Art. 25 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H.

2.28 Innenraum Heizung /Lüftung

Die Heizungsanlage bzw. Klimaanlage inkl. Kompressor und Antrieb darf ganz oder teilweise entfernt werden. Entstehende Leitungsöffnungen müssen verschlossen werden. Falls der Wärmetauscher im Fahrzeug verbleibt, muss er sich im serienmäßigen Gehäuse befinden. Für die Innenseite der Windschutzscheibe muss ein Gebläse vorhanden sein, welches die Windschutzscheibe auch bei Nässe, Kälte und Regen zu jeder Zeit frei von Beschlagen hält. Alternativ ist die Nutzung einer Kombination aus Lüftung und Wärmetauscher mit Gehäuse (z.B. Motorsportlüftung) erlaubt.

2.29 Judicial Camera / weitere Kameras

Eine Judicial Camera *mit einer Auflösung von mind. 1080 P Full HD, die in Fahrtrichtung aufzeichnet*, ist verpflichtend. Diese muss mittig am Mittelbügel der Überrollvorrichtung positioniert werden und von dort aus gleichzeitig den Bereich vor, links neben, rechts neben sowie hinter dem Fahrzeug mit bewegten Bildern (Videos) aufzeichnen. Die lückenlose Aufzeichnung muss beginnen, sobald das Fahrzeug in Betrieb genommen wird und darf erst enden, wenn der Motor ausgeschaltet wird.

Weitere Kameras mit einem Maximalgewicht von je 500 Gramm dürfen innerhalb und bis zu zwei auch außerhalb der Karosserie (z.B. auf dem Dach) angebracht werden. Die Position muss so gewählt werden, dass die Kamera zu keinem Zeitpunkt Fahrer oder außerhalb vom Fahrzeug befindliche Personen gefährdet.

Die Befestigung der Judicial Camera sowie weiterer Kameras muss so stabil ausgeführt werden, dass sich die Position zu keinem Zeitpunkt verändern kann. Die Montage darf nur durch Schrauben, Metallschraubklemmen, Schnellspanner oder Metallösen erfolgen. Verboten sind: nur Kleben, Saugvorrichtungen, Kunststoffkabelbinder.

Die Judicial Camera sowie alle weiteren Kameras müssen bereits bei der technischen Abnahme installiert sein. Eine Nachbesserung der Befestigung kann durch den technischen Kommissar zu jedem Zeitpunkt gefordert werden.

2.30 Schweller

Zum Zwecke von Wagenheberaufnahmen dürfen die Türschweller zwischen Vorder- und Hinterrad geändert werden, jedoch nicht über die Kotflügelaussenkanten hinausragen. Die nachträglich angebrachten Türschweller dürfen nicht scharfkantig oder spitz sein. Der Türschweller darf nicht über die äußerste Kante des Radlaufes (Kotflügelaußenkante) hinaus gehen. Mit Kotflügelaußenkante wird der äußerste Punkt des Kotflügels bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht serienmäßige Radlauf-/ Kotflügelverbreiterungen in den Klassen DRXN1 und DRXN2 verboten sind.

2.31 Abgasanlage

Ein bauartgeprüfter Katalysator gemäß DMSB Abgasvorschriften (DMSB Handbuch, blauer Teil: Abgasvorschriften), der mindestens der jeweiligen Hubraumklasse entspricht, ist vorgeschrieben.

Ergänzend zu dem für DRX1, DRX2, DRX3, DRX4 und DRXN1 gültigen Art 8 Abgasanlage Gruppe H Brauner Teil DMSB Handbuch gilt für alle: Die Mündung(en) des Auspuffs muss (müssen) entweder nach hinten, bis zu max. 90 Grad nach unten oder zur Seite gerichtet sein. Die Mündung eines zur Seite gerichteten Auspuffs muss hinter der Radstandsmitte liegen. Die Abgase müssen mit einem Abstand von 0 bis minus 100 mm zur Heckkante oder Seitenkante austreten.

2.32 Leitungen

Die Verlegung von elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen z.B. durch den Fahrgastraum ist zulässig. Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Innenraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. Metallgeflecht geschützt sind, dort keine Verbindungen aufweisen und so nahe wie möglich am Fahrzeugboden verlegt sind.

Falls Kühlwasserleitungen durch den Fahrgastraum verlaufen, müssen sie sich auf der Beifahrerseite befinden, dürfen innerhalb des Fahrgastraumes keine Unterbrechungen haben und müssen doppelwandig sein bzw. in einem separaten Kanal verlaufen.

Alle Leitungen innerhalb des Fahrgastraumes müssen sich komplett unterhalb einer Höhe von maximal 20 cm über der Türschwelleroberkante befinden. Nicht serienmäßige außenliegende Kraftstoff- und Bremsleitungen sind gegen Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw. zu schützen. Auch wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz der Leitungen empfohlen. Im Tunnel des Antriebsstranges dürfen keine Leitungen angebracht werden.

3. Besondere Bestimmungen für DRX1 / DRX2 / DRX3 / DRX4

Über Art 1.1-1.4 (Klassenspezifisch) sowie Art 2 (Bestimmungen für alle Fahrzeuge) hinaus gelten die folgenden Bestimmungen.

3.01 Motor/Motorraum

Der Motor ist freigestellt, er darf durch den eines anderen PKW-Herstellers ersetzt werden, vorausgesetzt der Motorblock wurde von diesem serienmäßig in Personenkraftwagen verbaut. Die Anzahl der Zylinder darf die der ursprünglich für das Grundmodell vorgesehene Motoren nicht überschreiten.

Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein, jedoch ist die Einbaulage des Motors (Längs oder Quer) freigestellt. Es ist nicht erlaubt zwei Motoren zu verbauen, es sei denn diese Variante wurde in diesem Fahrzeugtyp in Serie verbaut.

Die Drosselklappenbetätigung muss, im Falle einer mechanisch betätigten Drosselklappe (mittels Bowdenzug, Kugelkopfbetätigung, etc.), mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.

Ein Aufladungssystem ist unter Beachtung folgender Regelung zum Luftbegrenzer freigestellt.

Bei Motoren mit Aufladung jeder Art ist ein Luftbegrenzer vorgeschrieben. Nur Fahrzeuge mit G-Lader sind von dieser Vorschrift ausgenommen. Der Luftbegrenzer muss am Kompressorgehäuse befestigt sein. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Luftbegrenzer geführt werden, der den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen muss:

- Der innere Durchmesser des Luftbegrenzers darf bei Ottomotoren maximal **45 mm** und bei Turbodieselmotoren maximal **37 mm** nicht überschreiten. Bei Verwendung zwei paralleler Kompressoren ist der maximale Einlassdurchmesser auf **32 mm** begrenzt. Dieser Durchmesser muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrechterhalten sein (siehe nachfolgende Zeichnung).
- Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von den Temperaturbedingungen.
- Der äußere Durchmesser des Luftbegrenzers von maximal **51 mm** bei Ottomotoren, maximal **43 mm** bei Turbodieselmotoren und maximal **38 mm** bei zwei parallelen Kompressoren muss über eine Distanz von mindestens 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

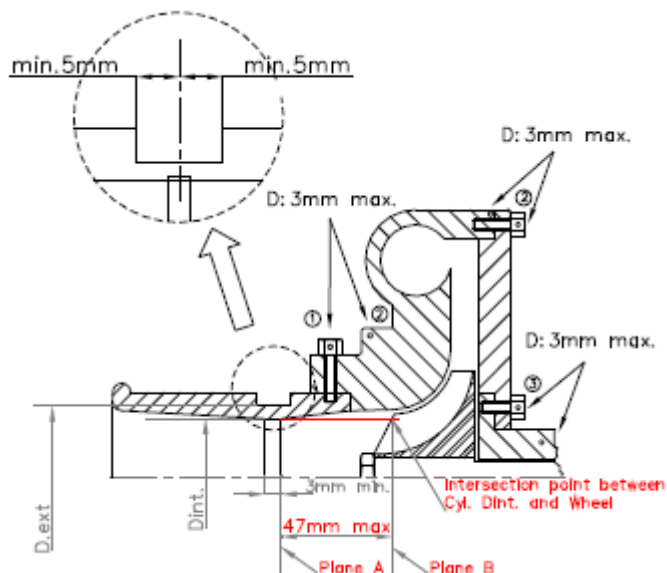
Abweichend zu vorgenannter Regelung kann die Montage des Luftbegrenzers, unter folgender Bedingung und unter Beachtung des Anhang 1 zu diesem Reglement abweichen. Sollte ein Turbolader zur Anwendung kommen/beibehalten werden, bei welchem das Verdichtergehäuse aus einem Guss (siehe Anhang 1) besteht, so muss der Luftbegrenzer gemäß Sonderlösung aus Anhang 1 verbaut und verplombt werden. Das Verdichtergehäuse darf zum Einbau der Luftbegrenzers am Ende innen so weit nachgearbeitet werden, dass der Luftbegrenzer mit einem Bund von oben in das Gehäuse eingeschoben und mit 2 Schrauben fixiert und verplombt werden kann. Eine zusätzliche Verklebung des Luftbegrenzers ist erlaubt. Der Ansaugbereich des Verdichtergehäuse darf nicht verlängert, allenfalls gekürzt werden. Ebenfalls ist die Montage oder Aufschweißen von Verlängerungsadaptern nicht erlaubt.

Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Ein zusätzlicher Luftbegrenzer ist dann nicht erforderlich.

Die Befestigung des Luftbegrenzers am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Luftbegrenzer entfernt werden müssen, um den Luftbegrenzer vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig.

Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Luftbegrenzers ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Luftbegrenzer (oder der Befestigung Luftbegrenzer/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) (siehe nachstehende Zeichnung).



Die Kompressoren, die die obigen Dimensionen respektieren, müssen beibehalten werden. Alle anderen müssen mit einem fest installierten Luftbegrenzer ausgestattet sein, der am Kompressorgehäuse mit den oben definierten Abmessungen befestigt ist. Die gesamte Verbrennungsluft muss durch den Luftbegrenzer strömen. Falls der Einlass am Kompressor **45 mm** nicht überschreitet, ist ein zusätzlicher Luftbegrenzer nicht erforderlich.

Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren muss jeder Kompressor bis zu einem maximalen Einlassdurchmesser von **32 mm** begrenzt sein.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist. Der Luftbegrenzer muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Verplombung des Air-Restrictors / der Air-Restrictoren ist zwingend vorgeschrieben.

3.02 Kraftübertragung

Die kraftübertragenden Teile (Kupplung, Getriebe, Differential usw.) sowie deren Betätigung (z.B. Schaltkulisse des Getriebes) sind freigestellt, solange der Gangwechsel ausschließlich manuell durch den Fahrer mittels Schaltvorrichtung erfolgt. Automatische Schaltvorgänge sind

verboten. Zu jedem Gangwechsel muss dementsprechend der Gangwechsel durch den Fahrer (z.B. durch Ziehen, Drücken, Drehen) am Schaltknäuf (nicht Schaltwippe) vorgenommen werden. Der Einbau einer Kühlvorrichtung für Getriebe/Differenzial sowie das Hinzufügen jeder Art von Zwischenübersetzungen ist erlaubt. Das Getriebe muss einen funktionstüchtigen Rückwärtsgang haben.

3.03 Bremsen

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal, ist vorgeschrieben. Eine auf die Hinterräder wirkende Feststellbremse oder Fly-Off Bremse mit Arretierfunktion ist Pflicht. Antiblockiervorrichtungen (z.B. ABS) sowie Fahrstabilitätshilfen (z.B. ESP) müssen stillgelegt oder ausgebaut werden. Die Bremsanlage einschließlich Einrichtungen zur Bremsenkühlung sowie der Einbau eines manuell zu betätigenden Bremsregelventils ist freigestellt.

3.04 Reifen

Das Reifenprofil darf mit Hilfe einer thermisch arbeitenden Vorrichtung geschnitten werden.

Reifen bei einer Leistungskontrolle

Der Technische Kommissar kann für die Messung die Verwendung von geeigneten Reifen verlangen. Jeder Teilnehmer muss hierfür während jeder Veranstaltung geeignete Reifen zur Verfügung stellen. Falls der Technische Kommissar bei einer Prüfung der Motorleistung und/oder des Drehmomentes Zweifel an der Korrektheit des Ergebnisses, bedingt durch die im Wettbewerb verwendeten Reifen hat, kann er eine weitere Messung veranlassen.

3.05 Fahrgestell, Karosserie, Radaufhängung und Antrieb

Bei einem Umbau von Vorder- auf Hinterachsantrieb oder Umbau auf Allradantrieb oder Umbau des Fahrgestells unter Beibehaltung der Achsantriebsart gilt: Der Typ der Radaufhängungen sowie deren Befestigungspunkte sind freigestellt. Hierfür sind die Teile der Radaufhängung wie Federn, Stoßdämpfer, Querlenker, Stabilisatoren, Achsen usw. als auch der Hilfsrahmen grundsätzlich freigestellt, die zur Anwendung kommenden Radaufhängungsteile als auch der Hilfsrahmen müssen jedoch aus einem metallischen, homogenen Material bestehen, es sei denn, es handelt sich um Serienteile. Verchromte Radaufhängungsteile sind verboten. Es ist erlaubt, weitere Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern. Der originale Achsabstand zwischen Vorder- und Hinterachse muss (mit einer Toleranz von +/-25mm und 1%) eingehalten werden. Die vertikale Lage der Achsmittellinie zur originalen Karosserie darf bis auf eine Toleranz von jeweils +/-25 mm und 1% vorn oder hinten nicht verändert werden. Eine Radbefestigung mit Schrauben darf durch eine Befestigung mittels Stehbolzen bei gleichem Durchmesser und Materialgüte ersetzt werden oder umgekehrt.

Die Bodengruppe muss bei einem Umbau weiters die Vorgaben aus dem FIA Anhang J Art. 279-10.3.8 – 10.3.14 erfüllen, die Angaben zur Gruppe RX1 gelten hier sinngemäß auch für die Gruppe DRX1 und die zur Gruppe RX4 gelten sinngemäß für die Gruppen DRX2, DRX3 und DRX4. Eine Verbindung der Rahmenlängsträger links und rechts in der Front hinter der Frontstoßstange muss verbaut sein. Es kann das Originalteil sein oder muss aus mind. 2mm starkem Stahlprofil mit mind. 40mmx60mm bestehen.

Das Armaturenbrett und die Instrumente sind freigestellt, jedoch dürfen keine scharfen Kanten entstehen.

3.06 Wasser-/Ölkühler

Der Wasserkühler und Ölkühler sowie dessen Einbauort sind freigestellt, jedoch dürfen sie sich nicht innerhalb des Fahrgastraumes und außerhalb der Karosserie befinden. Werden diese Kühler im Kofferraum untergebracht, so muss eine flüssigkeitsdichte Trennwand zwischen Kofferraum und Fahrgastraum vorhanden sein

3.07 Leitungen, Kabelbaum und Motorsteuerung

Die Verwendung eines nicht-serienmäßigen Kabelbaums bzw Verdrahtung sowie die Versetzung ist zulässig und sollte durch Abdeckungen geschützt werden. Darüber hinaus wird bezüglich Leitungen insbesondere auf Art. 24 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H hingewiesen. Die elektronische Steuereinheit und die Zündkomponenten innerhalb der elektronischen Steuereinheit freigestellt. Die Verwendung eines frei programmierbaren Steuergeräts ist freigestellt.

3.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

Die Bauart von Scheibenwischern, deren Antriebssystem und Waschanlage ist freigestellt. Mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer mit Waschanlage muss vorhanden sein.

3.09 Fahrertür

Abweichend zu Art. 17 DMSB Handbuch Brauner Teil für Gruppe H muss das Material der Fahrertür dem Material der Originalkarosserie entsprechen.

3.10 Schlossträger

Der Schlossträger vorne – der Träger, auf dem ursprünglich das/die Haubenschlösser angebracht waren – kann das Originalkarosserieteil oder ein Eigenbauteil sein. Bei einem – von links nach rechts – durchgehenden Eigenbauteil müssen an einem, auf beiden Seiten stabil befestigten, Querträger aus Metall, (mind. 20x20x1,5mm oder d=20x1,5mm) die vorderen Haubenverschlüsse angebracht sein. Ist das Eigenbauteil lediglich ein Zwischenstück, z.B. zwischen den „Scheinwerferaufnahmen“, gelten die vorstehenden Vorschriften gleichlautend bezüglich der Querschnitte, der Befestigung und ggf. dort befindlicher Haubenverschlüsse auch für diese Bauteile. Die Konstruktion muss so stabil sein, dass das Auto daran vor- und zurückgeschoben werden kann, ohne dass sich das Bauteil / Verbundbauteil dabei verzieht. Die äußere Form und Optik der Originalkarosserie muss beibehalten werden. Die Kontur des serienmäßigen Kühlergrills muss auch dann beibehalten werden, wenn er Bestandteil des Stoßfängers ist.

3.11 Belüftungsöffnungen für Kofferraum

In die seitliche Karosserie dürfen rechts und links hinter der Fahrer- bzw. Beifahrertür Öffnungen mit einer max. Querschnittsfläche von 600 cm² zum Zwecke der Belüftung des im Heck gelegenen Kofferraums angebracht werden. Nach oben wird diese Änderungsmöglichkeit begrenzt durch die Unterkante der hinteren Seitenfenster. Des Weiteren darf im Innenraum je Seite ein Luftkanal mit einer Querschnittsfläche von maximal 600 cm² angebracht werden. Im Fahrzeugheck dürfen Abluftöffnungen realisiert werden.

4. Besondere Bestimmungen für DRXN1

Über Art 1.5 und Art 2 (Bestimmungen für alle Fahrzeuge) hinaus gelten die folgenden Bestimmungen

4.01 Motor/Motorraum

Der im Fahrzeug verbaute Motor muss für das Grundmodell vom Fahrzeughersteller angeboten worden sein. Eine Aufladung muss vom Fahrzeughersteller für den verbauten Motor angeboten worden sein und der Serie entsprechen. Der Motor muss zudem im ursprünglichen Motorraum in ursprünglicher Einbaulage eingebaut sein.

Motorabdeckungen aus Kunststoff, dürfen entfernt werden, wenn diese nur eine geräuschkämmende und/ oder ästhetische Funktion haben. Es ist erlaubt, unter der Motorhaube befindliches Geräuschkämmmaterial und Verkleidungen zu entfernen, welche von außen nicht sichtbar sind.

Es ist erlaubt, den serienmäßigen Gaszug zu ersetzen. Des Weiteren darf ein zusätzlicher, parallel eingebauter Gaszug eingebaut werden. Eine serienmäßig motorangetriebene Drosselklappe darf durch eine mechanische ersetzt werden.

Befestigungselemente (Schrauben, Muttern, Scheiben, Splinte etc.) dürfen ersetzt werden, vorausgesetzt die neuen Teile bestehen aus eisenhaltigem Material. Das Befestigungssystem für Motorleitungen (für Kühlung, Wärmetauscher, Ansaugtrakt, Öl etc.) darf ausgetauscht werden.

Zündung: Zündkerzen, Drehzahlbegrenzer und Hochspannungskabel sind freigestellt.

Die elektronische Steuereinheit und die Zündkomponenten innerhalb der elektronischen Steuereinheit (*z.B. die Verwendung eines frei programmierbaren Steuergeräts*) sind freigestellt.

Der Kabelbaum darf *verändert und/oder* versetzt werden *und muss* durch Abdeckungen geschützt werden.

Es sind ausschließlich Sensoren für folgende Parameter erlaubt: Wassertemperatur, Öltemperatur, Öldruck und Motordrehzahl. Jeder dieser Sensoren darf zu einer oder mehreren optischen Anzeigen (Displays) nur durch einen Strang verbunden werden, der vollständig unabhängig von allen anderen Leitungen ist.

Kühlung: Das Thermostat sowie das Kontrollsystem und die Temperatur, die den Ventilator einschaltet, sind freigestellt. Kühler und Ventilator sind freigestellt, müssen aber am Originaleinbauort verbleiben.

Schmierung: Das Anbringen von Ölleitblechen in der Ölwanne ist erlaubt. Ersatz-Ölfiltereinsätze dürfen durch andere Einsätze ersetzt werden, die dem originalen Filtereinsatz entsprechen.

Vergaser: Das Originalsystem muss beibehalten werden. Bauteile des Vergasers, welche die Kraftstoffmenge, die dem Brennraum zugeführt wird, regulieren, dürfen verändert werden, solange sie keinen Einfluss auf die zugeführte Luftmenge haben.

„Outputs“ der elektronischen Steuereinheit müssen ihre Originalfunktion beibehalten. Die Einspritzdüsen dürfen modifiziert oder ersetzt werden, um deren Durchflussrate zu ändern, jedoch dürfen dadurch ihr Arbeitsprinzip, ihre Anzahl oder ihre Befestigungen nicht geändert werden.

Einspritzanlage: Das originale Einspritzsystem und der Typ der Einspritzanlage (z.B. mechanische K-Jetronic, mechanisch-elektronische KE-Jetronic, elektronische D-, L- und LHJetronic, Motronic-, PGM-FI-, GME-, GDI- oder Simtec MS-Varianten) muss der des Grundmodells entsprechen und in Funktion bleiben. Die Elektronikbox ist freigestellt.

Teile der Einspritzanlage, welche die dem Motor zugeführte Kraftstoffmenge regulieren, dürfen geändert werden, jedoch nicht der Drosselklappengehäusedurchmesser auf der Ebene der Drosselklappenwelle. Mit Ausnahme der Anzahl, der Position, der Einbauachse und des Funktionsprinzips sind die Einspritzdüsen freigestellt. Der Kraftstoffdruckregler ist freigestellt. Die Anzahl und Art der serienmäßigen Steuerungssignale (das heißt Inputs und Outputs, wie Drehzahlgeber-, Temperatur-, Kurbelwinkelgeber-, Drosselklappen- und Drucksignale) des Einspritzanlagentyps (z. B. K-Jetronic, L-Jetronic) müssen beibehalten werden, jedoch ist die Größe (Wert) dieser Steuerungssignale freigestellt. Die Messvorrichtung für die Ansaugluft darf durch eine andere Messvorrichtung des gleichen Typs, z. B. ein Luftmengenmesser durch einen anderen Luftmengenmesser, ersetzt werden. Die Nockenwellenverstellung inklusive ihrer Steuerelemente/Steuerungssignale ist freigestellt. Ein digitales Gaspedal darf durch ein anderes digitales Gaspedal ersetzt werden. Die Drehzahl darf durch ein sogenanntes Launch-Control- System begrenzt werden. Zu diesem Zweck darf der ECU ein Signal geschickt werden.

Nur für Saugmotoren: Der Motorblock darf an der Zylinderkopf-Dichtfläche und am Zylinderkopf selbst geplant werden. Der Zylinderkopf darf nachträglich durch Materialabnahme bearbeitet werden. Die mechanischen Bauteile im Zylinderkopf sind freigestellt, jedoch muss die Anzahl der Ventile beibehalten werden. Darüber hinaus sind die folgenden Bauteile des Motors freigestellt: Kolben, Pleuel, Zylinderkopfdichtung, Ölwanne, Luftfiltergehäuse inklusive Luftfiltereinsatz, Lager und Motoraufhängungsteile (Motorböcke). Der Ansaugkrümmer muss vom Grundmodell sein und darf mechanisch spanabhebend (z.B. durch Schleifen, Drehen, Feilen, Fräsen, Senken und Bohren) nachbearbeitet werden.

Nur für Motoren mit Aufladungssystem: Die Ladeeinheit (z.B. Turbolader) sowie das Ladeluftsystem müssen der Serie entsprechen. Der originale Datenstand des Steuergerätes darf bearbeitet werden (Chiptuning).

Für Turbo-Motoren ist es zulässig, die Schmierölleitungen des Turboladers durch Leitungen gemäß Art. 253-3.2 zu ersetzen. Diese Leitungen dürfen auch mit Schnellverschlüssen versehen sein.

4.02 Kraftübertragung

Das Getriebe muss einen funktionstüchtigen Rückwärtsgang haben. Das serienmäßige Schaltschema muss beibehalten werden.

Die Kupplungsscheibe ist freigestellt. Die Teile der Getriebeaufhängung sind freigestellt. Das Getriebegehäuse muss von einem Serienmodell des gleichen Fahrzeugherstellers wie der des Fahrzeuges sein und in einer Stückzahl von mindestens 2500 Einheiten in identischen Fahrzeugen gebaut worden sein. Ein serienmäßiges Getriebe darf durch ein mechanisches Getriebe mit manueller H-Schaltung ersetzt werden. Gehäusekennzeichnungen müssen erhalten bleiben. Die Übersetzungen und die inneren Bauteile des Getriebes sind freigestellt. Die Anzahl der Vorwärtsgänge darf reduziert, aber nicht erhöht werden.

Die Verwendung eines mechanischen Sperrdifferentials ist erlaubt, vorausgesetzt, es kann in das serienmäßige Gehäuse eingebaut werden. Um den Einbau zu ermöglichen, darf das Innere des originalen Differentialgehäuses geändert werden. „Mechanisches Sperrdifferential“ bedeutet ein System, welches ausschließlich mechanisch arbeitet, z.B. ohne Hilfe eines hydraulischen oder elektrischen Systems. Ein Visco-System wird nicht als mechanisches System angesehen. Falls das Fahrzeug mit einem Visco-System ausgerüstet ist, darf dieses beibehalten werden, wobei es jedoch nicht zulässig ist, ein anderes Differential einzubauen. Das serienmäßige Differential darf gesperrt werden. Die Zahnräder und die Übersetzungen sind freigestellt.

Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit elektronisch kontrolliertem Differential ausgestattet sind, ist die Steuereinheit (ECU) freigestellt, muss aber mit der serienmäßigen Steuereinheit austauschbar sein. (z.B. muss das Differential arbeiten, wenn die Steuereinheit wieder durch die serienmäßige Steuereinheit ersetzt wird). Sensoren und Schalter müssen an der Eingangsseite serienmäßig sein, wie auch ihre Funktion.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Bestimmungen dieses Reglements und der Beibehaltung des Funktionsprinzips (z.B. mechanische Betätigung) sind die Betätigungsvorrichtungen (z.B. Schaltseile) freigestellt.

Nicht serienmäßige Antriebswellen müssen aus Stahl bestehen. Darüber hinaus sind die Antriebswellen freigestellt.

4.03 Bremsen

Die Bremsanlage muss vom Fahrzeughersteller für das Grundmodell angeboten worden sein. Die Bremsbeläge, -scheiben und -schläuche müssen über eine ABE, ECE, [Teilegutachten](#) oder EWG Erlaubnis für das Grundmodell verfügen. Antiblockiervorrichtungen (z.B. ABS) sowie Fahrstabilitätshilfen (z.B.: ESP) müssen stillgelegt oder ausgebaut werden. Der Einbau eines manuell zu betätigenden Bremsregelventils ist freigestellt, [das Ventil darf nicht während der Fahrt einstellbar sein](#).

.

4.04 Reifen

Es sind nur Reifen mit vollständiger ECE-Kennzeichnung (z. B. 175/70R13 82S) zulässig.

Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE- / EWG-Bezeichnung mit dem E-Genehmigungszeichen deutlich lesbar angegeben sein, z. B.:

175/70R13 82S E1 (gemäß ECE)
oder
185/70R13 84H e3 (gemäß EWG)

Des Weiteren sind Reifen, welche auf der FIA-Liste „List of eligible Asphalt Tyres for FIA Rallies“ in allen Reifengrößen unzulässig, auch wenn diese über eine vollständige vorgenannte Kennzeichnung verfügen.

Das Reifenprofil darf nicht geschnitten werden.

4.05 Fahrgestell, Karosserie und Radaufhängung

Unter „aufgehängte Teile“ sind die Teile zu verstehen, die durch die Radaufhängungen abgedeckt sind, d.h. alle Elemente, die hinter den Drehachsen von Radaufhängungsteilen liegen.

Es ist erlaubt, die Kotflügelränder nach innen umzubördeln und/oder die Kunststoffränder der Kotflügel zu kürzen, welche im Inneren der Radläufe überstehen.

Die geräuschkämpfenden Kunststoffteile dürfen aus dem Inneren der Radhäuser entfernt oder durch Aluminiumteile oder durch Kunststoffteile gleicher Form ersetzt werden. Dämmmaterial und Korrosionsschutzmittel dürfen entfernt werden.

Querstreben zwischen gleichen Achs-Anlenkpunkten rechts und links dürfen oben und unten montiert werden. Sie müssen dann an den Befestigungspunkten der Radaufhängung angeschweißt oder angeschraubt sein, wobei ggf. oben zusätzlich je Seite max. drei Bohrungen eingebracht werden dürfen.

Vor dem Wasserkühler darf, zu dessen Schutz eine Abdeckung, z.B. ein Metallgitter eingebaut werden. Diese Abdeckung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten.

Die Stoßfängerbefestigung darf verstärkt werden, ohne dass die äußere Form und die Lage der Stoßfänger verändert wird, und dadurch nicht eine getarnte Rammvorrichtung entsteht.

Es dürfen keine Bauteile außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden. Das Karosserieteil zwischen Motorhaube und Windschutzscheibe muss beibehalten werden. Die Scharniere und die Betätigungseinrichtungen der Türen sind freigestellt.

Es dürfen nur originale oder originalgetreue Karosserieteile aus serienmäßigem Material (z.B. Türen, Hauben Front-/ Heckschürze, Kotflügel) wie für das Grundmodells angeboten verwendet werden. Diese dürfen durch Material Abnahme erleichtert oder durch Material Hinzufügen verstärkt werden, sofern die Bauteile dabei ihre ursprüngliche Funktion und Stabilität beibehalten. Bei 4-türigen Fahrzeugen dürfen die hinteren Türen mit der Karosserie verschweißt werden. An den hinteren Türen dürfen bei einer Verschweißung die Schließvorrichtungen ausgebaut werden.

Radaufhängung: Die serienmäßigen Teile der Radaufhängung dürfen durch Materialhinzufügung verstärkt werden. Die karosserieseitigen Anlenkpunkte müssen an der Originalstelle verbleiben, sie dürfen jedoch durch Materialhinzufügung verstärkt werden.

Federn, Stoßdämpfer, Stabilisatoren sowie die Lager der Radaufhängungsteile sind freigestellt, d. h. sie dürfen auch verstellbar sein (z. B. Gewindefahrwerk). Die serienmäßigen Befestigungspunkte müssen beibehalten werden. Eine Radbefestigung mit Schrauben darf durch eine Befestigung mittels Stehbolzen bei gleichem Durchmesser und Materialgüte ersetzt werden oder umgekehrt. Die freigestellten Teile müssen jedoch ihre ursprüngliche Funktion beibehalten und dürfen keine anderen Funktionen übernehmen.

Die radgeometrischen Daten (z. B. Spurweite, Vorspur, Sturz) sind freigestellt.

Die oberen Domlager sind freigestellt. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass sich die Position der Stoßdämpfer-Mittellinie (gedachter Durchstoßpunkt) in der Domöffnungs-Ebene, in der gleichen Position befindet, wie in der Serie. Der Austausch der Domlager alleine darf also keine Sturzveränderung bewirken.

Änderungen an der Karosserie zum Zwecke des Einbaus anderer Domlager bzw. Federbeine sind nicht erlaubt. Das karosserieseitige originale Lochbild für die Domlagerbefestigung muss beibehalten werden. Die erlaubten zusätzlichen Bohrungen zur Befestigung von Domstreben dürfen dementsprechend nicht verwendet werden.

Eine Verstärkung des aufgehängten Teils ist erlaubt, wenn es sich dabei um Material handelt, welches der ursprünglichen Form folgt und mit dem Teil in Berührung ist. Somit ist eine Verstärkung der kompletten Karosserie durch Schweißung oder durch Hinzufügung von zusätzlichem Material zulässig. Ebenso darf z.B. ein zweiter Fahrwerksdom über den Originaldom gesetzt und verschweißt werden. Bei Hinzufügen von jeglichem Material muss prinzipiell gewährleistet sein, dass dieses Material der Form des Originalteils folgt und mit ihm Kontakt hat.

4.06 Lenkung

Die Spurstangen dürfen verstärkt oder durch verstärkte Spurstangen ersetzt werden. Das Lenkrad *und die Lenkradnabe sind* freigestellt. Es muss jedoch einen querschnittsdurchgängigen geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.

4.07 Fahrgastraum

Die Tür- und die hinteren Seitenverkleidungen dürfen durch eine Verkleidung aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5mm oder durch Kohlefaser mit einer Stärke von mindestens 1mm oder durch anderes, festes, nicht brennbares Material mit einer Stärke von mindestens 2mm ersetzt werden. Die Verkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere und Schloss erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.

Verkleidungen inklusive Dachhimmel, Dämmmaterial, Hutablage und der Teppichboden sind freigestellt (gilt nicht für die Fahrertür).

Das Armaturenbrett und die Instrumente sind freigestellt, jedoch dürfen keine scharfen Kanten entstehen. Die hinteren Sitze müssen entfernt werden. Gleichermaßen müssen die dadurch entstehenden scharfkantigen Karosserieteile entfernt werden.

4.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

Die Bauart von Scheibenwischern, deren Antriebssystem und Waschanlage ist freigestellt. Mindestens ein funktionstüchtiger Scheibenwischer mit Waschanlage muss vorhanden sein.

4.09 Aerodynamische Hilfsmittel

Nicht serienmäßige Spoiler sind nur zugelassen, wenn diese über ABE, ECE, *Teilegutachten*, *Teiletypgenehmigung* oder EWG- Betriebserlaubnis verfügen.

5. Besondere Bestimmungen für DRXN2

Über Art 1.6 und Art 2 (Bestimmungen für alle Fahrzeuge) hinaus gelten die folgenden Bestimmungen

5.01 Motor/Motorraum

Der Motortyp muss den Auslieferungszustand des Fahrzeugs entsprechen. Statt des Originalluftfilters ist die Verwendung eines Sportluftfilters erlaubt. Der originale Luftfilterkasten ist freigestellt.

5.02 Kraftübertragung

Der Getriebetyp muss den Auslieferungszustand des Fahrzeugs entsprechen.

Ein Sperrdifferential ist verboten.

5.03 Bremsen

Die Bremsbeläge, -scheiben und -schläuche müssen über eine ABE, ECE, *Teilegutachten*, *Teiletypgenehmigung* oder EWG-Erlaubnis für das Grundmodell verfügen.

Antiblockiervorrichtungen (z.B. ABS) sowie Fahrstabilitätshilfen (z.B.: ESP) müssen stillgelegt oder ausgebaut werden. Der Einbau eines manuell zu betätigenden Bremsregelventils ist freigestellt, das Ventil darf nicht während der Fahrt einstellbar sein.

5.04 Reifen

Es sind nur Felgengrößen zulässig, die für das Grundmodell angeboten werden und über ein Teilegutachten, Teiletypgenehmigung, ABE, ECE- oder EWG-Genehmigung verfügen.

Es sind nur Reifen mit vollständiger ECE-Kennzeichnung (z. B. 175/70R13 82S) zulässig.

Kennzeichnung: Auf der Reifenflanke muss in erhabener Schrift die vollständige ECE- / EWG Bezeichnung mit dem E-Genehmigungszeichen deutlich lesbar angegeben sein, z. B.:

175/70R13 82S E1 (gemäß ECE)

oder

185/70R13 84H e3 (gemäß EWG)

Des Weiteren sind Reifen, welche auf der FIA-Liste „List of eligible Asphalt Tyres for FIA Rallies“ in allen Reifengrößen unzulässig, auch wenn diese über eine vollständige vorgenannte Kennzeichnung verfügen.

Das Reifenprofil darf nicht geschnitten werden.

5.05 Fahrgestell, Karosserie und Radaufhängung

Nicht serienmäßige Stoßdämpfer und Federn mit einer ABE, einer ECE- oder EWG-Betriebserlaubnis, Teilegutachten *oder Teiletypgenehmigung* sind erlaubt. Gewinde- oder einstellbare Fahrwerke sind verboten.

Die Montage von Domstreben an Vorder- sowie Hinterachse ist zulässig. Die Lage und die Montagepunkte von Radaufhängungspunkten müssen unverändert beibehalten werden.

Vor dem Wasserkühler darf zu dessen Schutz eine Abdeckung, z.B. ein Metallgitter, eingebaut werden. Diese Abdeckung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten.

5.06 Lenkung

Das Lenkrad und die Lenkradnabe sind freigestellt. *Das Lenkrad muss jedoch einen querschnitts-durchgängigen geschlossenen Lenkradkranz aufweisen.*

5.07 Fahrgastraum

Der Beifahrersitz, Rückbank, Autoradio, Fußmatten, Innenraumverkleidung, Teppich, Abdeckungen sowie Teile, die nicht fest mit dem Innenraum verbunden (verschraubt, geclipst, angeklebt, etc.) sind dürfen entfernt werden.

Die Tür- und die hinteren Seitenverkleidungen dürfen durch eine Verkleidung aus Metallblech mit einer Stärke von mindestens 0,5mm oder durch Kohlefaser mit einer Stärke von mindestens 1mm oder durch anderes, festes, nicht brennbares Material mit einer Stärke von mindestens 2mm ersetzt werden. Die Verkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere und Schloss erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken.

Das Armaturenbrett und alle dazugehörigen Baugruppen müssen der Serie entsprechen. Ausschließlich zur besseren Montage des Käfigs, dürfen Verkleidungen und das Armaturenbrett formschlüssig ausgearbeitet werden. Der Fahrzeughimmel darf komplett entfernt werden.

5.08 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

Nur die Scheibenwaschanlage ist freigestellt (Größe, Art, Einbauort usw.), muss aber funktionstüchtig sein.

5.09 Aerodynamische Hilfsmittel

Nicht serienmäßige Spoiler sind nur zugelassen, wenn diese über ABE, ECE- oder EWG-Betriebserlaubnis, *Teilegutachten oder Teiletypgenehmigung* verfügen.

5.10 Leitungen.

Leitungen, (elektrisch oder Wasser) die aufgrund des Einbaus der Überrollzelle verlegt werden müssen, sind gem. 2.32 der technischen Bestimmungen dieses Reglements zu verlegen. Hierbei ist eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Fahrer (spritzwassergeschützt) zu gewährleisten.

5.11 Abgasanlage/ Katalysator

Die Verwendung von nicht serienmäßigen Abgasanlagen und/oder Endschalldämpfern mit ABE, ECE- oder EG- Betriebserlaubnis, *Teilegutachten oder Teiletypgenehmigung* ist zulässig, sofern die Geräuschbestimmungen eingehalten werden.

Abgasanlagen dürfen nach dem KAT verändert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine veränderte Abgasanlage keine Leistungssteigerung des Motors stattfinden darf, da dies eine verbotene Änderung gegenüber dem Serienzustand bei Auslieferung darstellen würde.

6. Sicherheitsausrüstung Fahrer

Die Vorschriften für die Ausrüstung der Fahrer gem. DMSB-Handbuch, blauer Teil, sind einzuhalten.

Anhang 1

Diese zusätzlichen Bestimmungen gelten für Fahrzeuge der DRX1, DRX2 und DRX4.

Bei Variante 2 ist der Air-Restrictor wie nachfolgend beschrieben einzubauen oder die Turboladerbauart auf Variante 1 umzubauen. Bei Variante 1 ist der Air-Restrictor gemäß den Vorgaben des DMSB/FIA zu verbauen.

Es wird zwischen 2 Bauarten unterschieden.

Turbolader Variante 1: mit Blick auf das Verdichterschaufelrad. Hier ist der Air-Restrictor divisionsabhängig mit dem vorgeschriebenen Abstand und Durchmesser gem. Artikel 3.1 dieser Technischen Bestimmungen einzubauen	
Turbolader Variante 2 (z.B. Borg Warner K04) Hier ist der Blick auf das Verdichterschaufelrad sowie der Einbau des unter Artikel 3.1 vorgeschriebenen Air-Restrictor nicht möglich. Der Einbau des Air-Restrictor muss gemäß nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.	

Umbau

Das Verdichtergehäuse darf zum Einbau der Restrictors am Ende innen soweit nachgearbeitet werden, dass der Restrictor mit einem Bund von oben in das Gehäuse eingeschoben und mit 2 Schrauben fixiert und verplombt werden kann. Eine zusätzliche Verklebung des Restrictors ist erlaubt. Der Ansaugbereich des Verdichtergehäuse darf nicht verlängert, allenfalls gekürzt werden. Ebenfalls ist die Montage oder Aufschweißen von Verlängerungsadaptern nicht erlaubt.

